

Ausbau der Vereinsorganisation und der Vereinspresse

Autor(en): **Graf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **22 (1920-1921)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mandons d'adopter les conclusions que vous soumet le Comité central et qui résumant celles que je viens de vous développer. En les acceptant, vous marquerez certainement le point de départ le plus favorable pour nos démarches futures et la réalisation de nos vœux et projets.

Ausbau der Vereinsorganisation und der Vereinspresse.

Von Zentralsekretär Graf.

Die gegenwärtigen Statuten des B. L. V. stammen aus dem Jahre 1908. Die damalige Statutenrevision ist veranlasst worden durch die Einführung des ständigen Sekretariats. Seither ist in den Kreisen unserer Mitglieder hie und da die Frage einer neuen Statutenrevision aufgeworfen worden. Die Hauptpunkte, um die sich die Diskussion drehte, waren:

1. Die Zusammensetzung des K. V.
2. Der Ausbau der Vereinspresse.
3. Der Anschluss an den schweizerischen Gewerkschaftsbund.
4. Das Verhältnis zu dem kantonalen Verband der Arbeitslehrerinnen.
5. Das Verhältnis der Sektionen zum Zentralverbande.

Infolge der starken Inanspruchnahme der Vereinsorgane durch die Besoldungskämpfe der vergangenen Jahre blieb jedoch die Sache liegen. Dieses Jahr ist in gewissem Sinne eine Ruhepause eingetreten; diese muss benutzt werden, um den Vereinshaushalt den Zeitumständen anzupassen. Es tritt noch ein äusserer Grund hinzu: Der Vorrat an deutschen Exemplaren von Statuten ist erschöpft; bevor man zu einem kostspieligen Neudruck schreitet, wird es gut sein, die Punkte zu prüfen, die in erster Linie abgeklärt werden müssen. Es soll dies hier in Form einer möglichst objektiven Berichterstattung geschehen; die materielle Diskussion wird erst später erfolgen.

1. Die Zusammensetzung des K. V.

Bis zur Gründung des ständigen Sekretariats im Frühling 1909 hatten wir das System des wechselnden Vororts. Die Städte Bern, Biel, Thun teilten sich abwechselnd in die Leitung des B. L. V. Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand: Möglichkeit, die Mitglieder rasch und jederzeit zu besammeln; kleine Kosten; eine gewisse Homogenität in der Zusammensetzung des Vorstandes. Der grosse Nachteil lag in dem Desinteressement der Landsektionen an

der Vereinsleitung. Aus diesem Grunde führte man 1908 das heute geltende System ein: In 9 Landesteilverbänden wählen die Mitglieder 5 Primarlehrer und 4 Primarlehrerinnen nach einem bestimmten Turnus; der Mittellehrerverein ordnet 2 Mitglieder durch seine Delegiertenversammlung ab. Gegen diese Zusammensetzung des Vorstandes hat sich nur einmal, im Jahre 1910/11, ein Widerstand erhoben. Seither ist alles ruhig geblieben, und ich denke, dass das Prinzip der Landesteilvertretung auch bei der kommenden Statutenrevision nicht angetastet wird. Dagegen dürfte es sich vielleicht doch empfehlen, eine etwas intensivere Fühlung zwischen der Leitung des ständigen Vororts Bern und der kantonalen Vereinsleitung herzustellen.

Es könnte das am besten geschehen durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach der ständige Vorort stets durch einen Primarlehrer, einen Mittellehrer und eine Lehrerin vertreten sein solle. Es bedingte dies eine Erhöhung der Mitgliederzahl des K. V. von 11 auf 13.

2. Die Vereinspresse.

Schon in den Jahren 1911/13 ging eine Initiativbewegung durch die Reihen unserer Mitglieder. Diese erstrebte den Ausbau des Korrespondenzblattes zu einem wöchentlichen Organ. Die Delegiertenversammlung von 1913 lehnte diesen Plan ab. Es waren hauptsächlich Rücksichten auf die bestehende pädagogische Presse, die zur Ablehnung führten. Berner Schulblatt und Evangelisches Schulblatt fürchteten für ihre Existenz und machten energische Opposition. Um den Verein nicht in innere Wirren zu stürzen, verzichtete man damals auf den Ausbau des Vereinsorgans. Heute haben sich die Verhältnisse geändert. Die Kriegszeit hat die Notwendigkeit einer gut ausgebauten Vereinspresse bewiesen. Auch die pädagogischen Organe nehmen eine etwas andere Haltung ein. Das Berner Schulblatt will mit uns in Verhandlung eintreten; die Leitung des Evangelischen Schulblattes ist von Bern nach Basel übersiedelt. Immer vernehmlicher ertönt der Ruf nach Ausbau des Vereinsorgans. Dabei soll nicht nur die vereinspolitische Seite gefördert werden, sondern ebenso sehr die pädagogisch-methodische. Ich verweise da auf den Brief des Herrn Wymann, der im Korrespondenzblatt abgedruckt worden ist; ich verweise auf die Resolutionen der Sektionen Erlach, Frutigen, Nidau, Saanen, Thun, die alle den Ausbau wünschen. Sicher sind auch noch heute die Schwierigkeiten gross; ich hebe nur hervor:

- a. Die Frage des obligatorischen Abonnements;
- b. die Frage der Behandlung des Jura.

Dieser Landesteil darf in seinen Rechten auf keinen Fall verkürzt werden. Immerhin, wenn unsere Mitglieder den Ausbau der Vereinspresse tatsächlich wünschen, werden sich Wege finden, die diese Schwierigkeiten beheben. Wir beantragen Ihnen deshalb:

1. Die Delegiertenversammlung beauftragt den Kantonalvorstand, mit dem Redaktionskomitee des Berner Schulblattes in Verbindung zu treten behufs Uebernahme dieses Organs durch den Bernischen Lehrerverein.

2. Bei der Neuordnung der Vereinspresse sind die Rechte der französischsprechenden Mitglieder streng zu wahren.

3. Die Arbeiten sind so zu fördern, dass die neue Presseordnung im Falle der Annahme durch die Mitglieder auf 1. Januar 1921 in Kraft treten kann.

3. Anschluss an den Gewerkschaftsbund.

Materiell will ich mich heute über diese Frage nicht äussern. Ich hebe sie nur hervor, damit man weiss, dass sie bei der Beratung der neuen Statuten auf die eine oder die andere Weise erledigt werden muss. Der endgültige Entscheid liegt dann bei der Mitgliedschaft selbst.

4. Die Stellung der Sektionen zum Gesamtverbande.

Diese Frage ist in der letzten Zeit recht akut geworden. Einzelne Sektionen haben besondere Besoldungsbewegungen durchgeführt und Spezialbeiträge erhoben. In Bern ist es zu einem Teilstreik gekommen. Die besondern Mehrleistungen, die einzelne Sektionen ihren Mitgliedern auferlegen, hat nicht lauter Freude und Jubel erregt. Es kam da und dort zu Anständen, und der schwerste Fall — Bern-Stadt — ist heute noch nicht völlig erledigt. Unsere Statuten sind sehr zentralistisch gehalten. Der Art. 13 lässt den Sektionen sehr wenig Spielraum. Heute will man eine gewisse Autonomie. Ich habe nichts dagegen, ich bin im Gegenteil ein Freund des gesunden Eigenlebens; aber geordnet muss die Sache werden, sonst entstehen eben diese unheilvollen Zwischenfälle, wie sie in letzter Zeit vorkamen und, wenn nicht gegenseitig die Vernunft siegt, die Grundlagen unseres Vereins zu erschüttern drohen.

5. Das Verhältnis zum kantonalen Verband der Arbeitslehrerinnen.

Schon seit längerer Zeit haben sich die Arbeitslehrerinnen an uns gewandt mit dem Ersuchen, ihren Verband dem B. L. V. auf die eine oder die andere Weise anzugliedern. Während den Bewegungen der letzten Jahre haben wir die

Arbeitslehrerinnen nach Kräften unterstützt; es bleibt aber noch viel zu tun. Die Verhältnisse bei der Ausbildung, bei den Wiederwahlen bedürfen einer dringenden Sanierung. Es liegt dies nicht nur im Interesse der Arbeitslehrerinnen, sondern auch in dem der gesamten Lehrerschaft. Gesunde Schulverhältnisse auf der ganzen Linie ist ja bekanntlich das Ziel des B. L. V. Am besten wäre es, den Weg der Kartellierung zu wählen. Ich lasse die Frage offen, ob die Gelegenheit in den Statuten oder in einem Separat-Abkommen zu regeln sei. Wir beantragen Ihnen:

1. Die Delegiertenversammlung beauftragt den Kantonalvorstand, mit dem kantonalen Verband der Arbeitslehrerinnen behufs Abschluss eines Uebereinkommens in Verbindung zu treten.

2. Das Uebereinkommen ist auf folgender Grundlage abzuschliessen:

a. Der Bernische Lehrerverein übernimmt die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Arbeitslehrerinnen gegenüber den staatlichen und kommunalen Instanzen.

b. Er dehnt namentlich sein Reglement über den Schutz der Mitglieder bei ungerechtfertigten Nichtwiederwahlen auch auf die Arbeitslehrerinnen aus.

c. Der kantonale Verband der Arbeitslehrerinnen leistet an die Zentralkasse des Bernischen Lehrervereins einen angemessenen Kostenbeitrag.

3. Der Kantonalvorstand ist berechtigt, das Abkommen, sofern es zustande kommen sollte, provisorisch für das Jahr 1920/21 in Kraft zu setzen. Die definitive Inkraftsetzung erfolgt erst nach Ratifikation durch die Delegiertenversammlung des Bernischen Lehrervereins einerseits und die Hauptversammlung des kantonalen Verbandes der Arbeitslehrerinnen anderseits.

* * *

Und nun das weitere Vorgehen! Der K. V. denkt sich die Sache so:

1. Der Ausbau der Vereinspresse ist Sache des K. V. Die Vorbereitung der Statutenrevision wird einer Spezialkommission übertragen, die durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist.

2. Die Spezialkommission für die Statutenrevision arbeitet einen Entwurf aus. Dieser geht nach Prüfung durch den K. V. an die Sektionen. Die Spezialkommission bereinigt den Entwurf und überweist ihn dem K. V. Dieser arbeitet die endgültige Vorlage zu Handen der Delegiertenversammlung von 1921 und der Urabstimmung aus.